



ARAG

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

# Rechtsschutzversicherung Ärzte

Ausgabe 07.2021

# Inhaltsverzeichnis

---

Das Wichtigste in Kürze	3
-------------------------	---

## Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

---

A1	Umfang des Vertrags	4
A2	Örtlicher Geltungsbereich	4
A3	Zeitlicher Geltungsbereich	4
A4	Widerruf und Laufzeit des Vertrags	4
A5	Kündigung des Vertrags	4
A6	Prämien	5
A7	Informationspflichten	5
A8	Vorgehen im Schadenfall, Freie Anwaltswahl, Meinungsverschiedenheiten	5
A9	Fürstentum Liechtenstein	6
A10	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	6
A11	Sanktionen	6

## Teil B Versicherte Personen, Leistungen und Rechtsfälle

---

B1	Umfang der Versicherung	7
B2	Versicherungsnehmer und versicherte Personen	7
B3	Leistungen	8
B4	Versicherte Rechtsfälle	9

## Teil C Generelle Ausschlüsse

---

C	Generelle Ausschlüsse	13
---	-----------------------	----

# Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

## Wer ist Versicherungsträgerin?

Versicherungsträgerin ist die AXA-ARAG Rechtsschutz AG, Ernst-Nobs-Platz 7, 8004 Zürich (im Folgenden «AXA-ARAG»), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich und Tochtergesellschaft der AXA Versicherungen AG.

## Welche Personen sind versichert?

Versichert sind der Versicherungsnehmer, die in der Police genannten und im Betrieb als medizinische Leistungserbringer mitarbeitenden Gesellschafter, Praxis-, Ehe- und Lebenspartner sowie die Familienangehörigen des Versicherungsnehmers und die Angestellten. Versichert sind Rechtsfälle im Rahmen der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit. Der Versicherungsnehmer und seine Familie sind zusätzlich für Streitigkeiten aus dem Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz versichert; die Gesellschafter, Praxispartner und Angestellten nur dann, wenn sie die entsprechende Deckung abgeschlossen haben.

Die versicherten Personen und der genaue Umfang der Versicherungsdeckung sind in der Police und in den AVB festgehalten.

## Was ist versichert?

Das Grundmodul (B4.1) deckt Rechtsstreitigkeiten der Versicherten

- im Straf-, Schadenersatz- und Versicherungsrecht;
- aus Arbeits-, Miet- und anderen Verträgen;
- im Zusammenhang mit Wirtschaftlichkeitsprüfungen und TARMED;
- im Zusammenhang mit versicherten Liegenschaften und Fahrzeugen.

Das Zusatzmodul Erweiterte Deckung (Rechtsschutz Plus; B4.2) deckt Rechtsstreitigkeiten der Versicherten aus Persönlichkeits-, Ehe- und Erbrecht sowie im Zusammenhang mit dem Internet.

Angaben über weitere versicherte Rechtsfälle und die örtliche Geltung sind unter B4 festgehalten.

Versicherungsschutz besteht für Rechtsfälle, bei denen das auslösende Ereignis und der Bedarf an Rechtsschutz während der Versicherungsdauer eintreten und die in diesem Zeitraum bzw. spätestens drei Monate nach Beendigung des Versicherungsvertrags bei der AXA-ARAG angemeldet werden.

## Welche Leistungen erbringt die AXA-ARAG?

Versichert sind die Rechtsberatung und Interessenvertretung durch die AXA-ARAG sowie die Kosten bei rechtlichen Streitigkeiten wie Anwalts-, Gerichts- und Gutachterkosten sowie Parteientschädigungen – und dies bis zur maximalen Versicherungssumme pro Rechtsfall (Vermögensschadensversicherung). Die maximale Versicherungssumme ist unter B4.1 und B4.2 festgehalten. Für alle im selben Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsfälle gilt eine kumulative maximale Versicherungssumme von CHF 1 Mio.

Angaben über weitere Leistungen sind unter B3 festgehalten.

## Welche Ausschlüsse bestehen?

Nicht versichert sind

- Rechtsstreitigkeiten, die nicht unter B4.1 oder B4.2 aufgeführt sind;
- die unter C aufgeführten Ausschlüsse.

Der genaue Deckungsumfang und die Ausschlüsse sind in diesen AVB festgehalten.

## Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Prämie sowie deren Fälligkeit sind in der Police festgehalten.

## Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Der Versicherungsnehmer muss unter anderem

- einen Rechtsfall unverzüglich der AXA-ARAG melden;
- alle Informationen und Unterlagen zum Rechtsfall der AXA-ARAG übergeben;
- Instruktionen der AXA-ARAG befolgen;
- Änderungen von Angaben im Antrag oder in der Police umgehend der AXA-ARAG melden.

Weitere Pflichten ergeben sich aus diesen AVB und dem Versicherungsvertragsgesetz.

## Wann beginnt und endet die Versicherung?

- Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag mit der AXA-ARAG innerhalb von 14 Tagen nach seiner Zustimmung widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Widerruf der AXA-ARAG spätestens am letzten Tag der Widerrufsfrist schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) mitgeteilt wird.
- Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA-ARAG den Antrag ablehnen. Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer.
- Beträgt die Laufzeit des Vertrags mehr als drei Jahre, so können beide Parteien den Vertrag auf das Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen.
- Wird der Versicherungsvertrag nicht auf Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein Jahr.

## Besondere Informationen für das Fürstentum Liechtenstein

Verletzt die AXA-ARAG die Informationspflicht nach liechtensteinischem Versicherungs- und Versicherungsaufsichtsgesetz, hat der Versicherungsnehmer ab Zustellung der Police ein vierwöchiges Rücktrittsrecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), 3000 Bern.

## Welche Daten verwendet die AXA-ARAG auf welche Weise?

Die AXA-ARAG verwendet Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen sind unter [AXA.ch/datenschutz](https://www.axa.ch/datenschutz) zu finden.

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

## Teil A

### Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

#### A1 Umfang des Vertrags

---

Welche Versicherungen abgeschlossen wurden, ist in der Police festgehalten. Auskunft über den Versicherungsumfang geben die Police, diese AVB und allfällige Besondere Vertragsbedingungen (BVB).

#### A2 Örtlicher Geltungsbereich

---

**A2.1** Der Versicherungsschutz besteht, wenn der örtliche Geltungsbereich den Gerichtsstand, den Vollstreckungsort und das anwendbare Recht umfasst.

**A2.2** Der örtliche Geltungsbereich ist bei den versicherten Rechtsfällen aufgeführt. Die Abkürzungen bedeuten:

CH/FL	Schweiz und Fürstentum Liechtenstein
CH/FL/A/D/F/I	Schweiz, Fürstentum Liechtenstein, Österreich, Deutschland, Frankreich und Italien
Europa	Schweiz, Fürstentum Liechtenstein, Vereinigtes Königreich, Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)

#### A3 Zeitlicher Geltungsbereich

---

Ein Rechtsfall ist versichert, wenn seine Ursache bzw. das auslösende Ereignis und der Bedarf an Rechtsschutz während der Versicherungsdauer eintreten und er in diesem Zeitraum bzw. spätestens drei Monate nach Beendigung des Versicherungsvertrags bei der AXA-ARAG angemeldet wird. Die Ursache bzw. das auslösende Ereignis gelten zu folgenden Zeitpunkten als eingetreten:

- Schadenersatz- und Opferhilferecht: wenn der Schaden verursacht wird;
- Versicherungsrecht: wenn das versicherte Ereignis eintritt; bei Personenschäden, wenn die leistungsbe gründende Tatsache wie ein Unfallereignis oder eine Arbeitsunfähigkeit eintritt;
- Wirtschaftlichkeitsprüfung/TARMED: wenn die medizinische Leistung erbracht wird. In Rechtsfällen der Wirtschaftlichkeitsprüfung, die in jenem Kalenderjahr eintreten, in dem die Versicherung abgeschlossen wurde, übernimmt die AXA-ARAG die Kosten anteilmässig – entsprechend der Anzahl der in diesem Jahr versicherten ganzen Monate.
- alle übrigen Fälle: wenn die tatsächliche oder angebliche Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten erstmals erfolgt.

#### A4 Widerruf und Laufzeit des Vertrags

---

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag mit der AXA-ARAG innerhalb von 14 Tagen nach seiner Zustimmung widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Widerruf der AXA-ARAG spätestens am letzten Tag der Widerrufsfrist schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) mitgeteilt wird.

Beginn und Ende der Laufzeit des Vertrags sind in der Police festgehalten. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertragspartner von der Gegenpartei nicht spätestens 3 Monate vor Ende der Laufzeit eine Kündigung erhält.

#### A5 Kündigung des Vertrags

---

**A5.1 Kündigung auf Ablauf**  
Beide Vertragsparteien können den Vertrag bis 3 Monate vor Ablauf schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen.

**A5.2 Kündigung auf Ende des dritten Versicherungsjahrs**  
Beträgt die Laufzeit des Vertrags mehr als drei Jahre, so können beide Parteien den Vertrag auf das Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen.

**A5.3 Verlegung des Wohn- oder Geschäftssitzes ins Ausland**  
Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohn- oder Geschäftssitz ins Ausland, erlischt die Versicherung mit Ablauf des laufenden Versicherungsjahrs.

**A5.4 Kündigung im Schadenfall**  
In einem gedeckten Rechtsfall, bei dem die AXA-ARAG Leistungen erbringt, kann der Vertrag wie folgt gekündigt werden:

- Durch den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der letzten Leistung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der AXA-ARAG;
- Durch die AXA-ARAG spätestens bei der letzten Leistung; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

**A5.5 Kündigung durch den Versicherungsnehmer bei Vertragsanpassung durch die AXA-ARAG**  
Ändern sich die Prämien, teilt die AXA-ARAG dies dem Versicherungsnehmer spätestens 25 Tage vor Fälligkeit der neuen Jahresprämie mit. Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung nicht einverstanden, kann er den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahrs kündigen. Erhält die AXA-ARAG bis Ende des Versicherungsjahrs keine Kündigung, gilt die Vertragsänderung als akzeptiert.

## A6 Prämien

---

Die Prämie sowie deren Fälligkeit sind in der Police festgehalten; das Fälligkeitsdatum der ersten Prämie ist auf der Rechnung aufgeführt.

## A7 Informationspflichten

---

Alle Mitteilungen an die AXA-ARAG können rechtsgültig an die im Vertrag aufgeführte Adresse geschickt werden.

## A8 Vorgehen im Schadenfall, Freie Anwaltswahl, Meinungsverschiedenheiten

---

### A8.1 Rechtsfallmeldung

Ein Rechtsfall, für den eine versicherte Person Leistungen beansprucht, muss der AXA-ARAG unverzüglich gemeldet werden. Die versicherte Person muss die Zustimmung der AXA-ARAG einholen, bevor sie ein Rechtsverfahren, für das Versicherungsschutz beansprucht wird, einleitet oder bevor sie einen Rechtsvertreter bezieht.

### A8.2 Vorgehen

Nach der Meldung eines Rechtsfalls muss die versicherte Person der AXA-ARAG alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten erteilen. Nach Überprüfung der Rechtslage wird das weitere Vorgehen mit der versicherten Person besprochen. Die AXA-ARAG führt anschliessend für die versicherte Person die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung. Scheitern diese, entscheidet die AXA-ARAG über das weitere Vorgehen und die Zweckmässigkeit eines Prozesses.

### A8.3 Anwaltsbeizug

Die AXA-ARAG entscheidet, ob es notwendig ist, einen Anwalt beizuziehen. Sie schlägt der versicherten Person einen geeigneten Anwalt vor. Die versicherte Person mandatiert und bevollmächtigt diesen Anwalt. Sie befreit den Anwalt gegenüber der AXA-ARAG vom Anwaltsgeheimnis. Zudem verpflichtet sie ihn, die AXA-ARAG über die Entwicklung des Falls auf dem Laufenden zu halten sowie der AXA-ARAG die für deren Entscheidung nötigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### A8.4 Freie Anwaltswahl

Muss im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Anwalt bestellt werden oder treten Interessenkollisionen auf, hat die versicherte Person das Recht, im Einvernehmen mit der AXA-ARAG einen Anwalt ihrer Wahl zu bestellen. Interessenkollisionen liegen vor, wenn eine Gesellschaft der AXA-Gruppe – ausgenommen die AXA-ARAG – Gegenpartei der versicherten Person ist oder wenn es sich um einen Rechtsfall handelt, bei dem die AXA-ARAG auch der Gegenpartei Versicherungsschutz gewähren muss. Kann keine Einigung über den beizuziehenden Anwalt erzielt werden, wählt die AXA-ARAG einen von drei Anwälten aus, welche die versicherte Person vorgeschlagen hat. Diese dürfen nicht derselben Anwaltskanzlei bzw. -gemeinschaft angehören oder in anderer Weise untereinander verbunden sein.

### A8.5 Kostengutsprache

Die AXA-ARAG kann ihre Kostengutsprache für versicherte Leistungen befristen, mit Bedingungen oder Auflagen versehen sowie auf einen Verfahrensabschnitt oder einen bestimmten Betrag beschränken. Die Mitteilung der versicherten Person an den Anwalt, dass Kostengutsprache erfolgt ist, begründet keinen Antrag auf Schuldübernahme.

### A8.6 Vergleiche

Die AXA-ARAG übernimmt Verpflichtungen zu ihren Lasten aus einem Vergleich nur, wenn sie diesem zugestimmt hat.

### A8.7 Prozess- und Parteientschädigungen

Prozess- und Parteientschädigungen, die der versicherten Person gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochen werden, müssen der AXA-ARAG bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen erstattet bzw. abgetreten werden.

### A8.8 Aussichtslosigkeit

Lehnt die AXA-ARAG eine Leistung für eine Massnahmewegen Aussichtslosigkeit ab, muss sie dies unverzüglich schriftlich begründen und die versicherte Person auf die Möglichkeit des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten hinweisen. Die Einhaltung von Rechtsmittel-, Verwirkungs- und Verjährungsfristen obliegt in diesem Fall der versicherten Person.

### A8.9 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Treten Meinungsverschiedenheiten über die Massnahmen zur Erledigung eines Rechtsfalls auf, hat die versicherte Person das Recht, die Angelegenheit von einer gemeinsam zu bestimmenden und unabhängigen Fachperson beurteilen zu lassen. Die Parteien müssen die entstehenden Kosten je zur Hälfte vorschliessen; die unterliegende Partei muss die Kosten anschliessend vollständig tragen. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet. Verlangt die versicherte Person nicht innerhalb von 20 Tagen nach Zustellung der Ablehnung ein solches Verfahren, gilt dies als Verzicht.

### A8.10 Massnahmen auf eigene Kosten

Leitet die versicherte Person auf eigene Kosten einen Prozess ein, nachdem die Leistungspflicht wegen Aussichtslosigkeit abgelehnt wurde, übernimmt die AXA-ARAG die dadurch entstandenen Kosten im Rahmen dieser AVB, wenn das Urteil für die versicherte Person günstiger ausfällt als die von der AXA-ARAG schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens.

### A8.11 Abtretungsverbot

Die versicherte Person ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag gegenüber der AXA-ARAG ohne deren schriftliche Zustimmung an Dritte zu übertragen.

---

**A8.12**    **Einschränkungen und Haftungsausschlüsse**  
Die AXA-ARAG kann die Leistungen durch einen externen Schadenregulierer erbringen lassen oder auf die Übernahme der angemessenen Kosten beschränken. Die AXA-ARAG haftet in keiner Art und Weise für die Auswahl und Beauftragung eines Anwalts oder Dolmetschers sowie für die rechtzeitige Übermittlung von Informationen oder Geldzahlungen.

---

**A8.13**    **Verletzung von Informations- oder Verhaltenspflichten**  
Werden Informations- oder Verhaltenspflichten verletzt, kann die AXA-ARAG ihre Leistungen kürzen oder verweigern. Diese Folgen treten nicht ein, wenn die Verletzung nach den Umständen unverschuldet ist oder wenn die versicherte Person nachweist, dass dadurch der Eintritt des Rechtsfalls und der Umfang der geschuldeten Leistungen nicht beeinflusst wurden. Diese Regelung gilt auch für Obliegenheiten ausserhalb des Schadenfalls.

---

## **A9**    **Fürstentum Liechtenstein**

Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

---

## **A10**    **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

**A10.1**    **Anwendbares Recht**  
Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Für Verträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor, wenn sie von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) abweichen.

---

**A10.2**    **Gerichtsstand**  
Für Streitigkeiten gegen die AXA-ARAG gilt ausschliesslich der schweizerische oder liechtensteinische Gerichtsstand am Sitz bzw. Wohnsitz einer Partei. Hat die versicherte Personen keinen schweizerischen oder liechtensteinischen Sitz oder Wohnsitz, gilt Zürich als Gerichtsstand.

---

## **A11**    **Sanktionen**

Die Leistungspflicht entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

# Teil B

## Versicherte Personen, Leistungen und Rechtsfälle

### B1 Umfang der Versicherung

Es stehen drei Produktvarianten zur Wahl:

- Betriebs-Rechtsschutz für juristische Personen und Personengesellschaften
- Betriebs- und Berufs-Rechtsschutz für selbstständige Leistungserbringer
- Berufs-Rechtsschutz für angestellte Leistungserbringer

Der Versicherungsnehmer, seine Familie sowie die mitversicherten Gesellschafter, Praxispartner und Angestellten sind im Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz bei Streitigkeiten versichert, wenn die entsprechende Versicherungsdeckung abgeschlossen wurde. Welche Produktvariante und welche Versicherungsdeckung für die versicherten Personen abgeschlossen wurden, ist in der Police festgehalten. Auskunft über den Versicherungsumfang geben die Police, diese AVB und allfällige Besondere Vertragsbedingungen (BVB).

### B2 Versicherungsnehmer und versicherte Personen

#### B2.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist der in der Police genannte medizinische Leistungserbringer mit Wohnsitz (natürliche Person) bzw. Geschäftssitz (juristische Person) in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein. Den gemäss Krankenversicherungsgesetz anerkannten medizinischen Leistungserbringern gleichgestellt sind weitere Leistungserbringer im Gesundheitswesen, wenn sie zugelassen sind und über anerkannte Diplome verfügen.

#### B2.2 Versicherte Personen

Damit Versicherungsdeckung besteht, wird für die nachfolgend aufgeführten juristischen und natürlichen Personen vorausgesetzt, dass sie ihren Geschäfts- und/oder Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

#### B2.2.1 Betriebs-Rechtsschutz für juristische Personen und Personengesellschaften

Versichert sind

- der Versicherungsnehmer und die in der Police aufgeführten, im Betrieb als Leistungserbringer arbeitenden Gesellschafter, Teilhaber und Angestellten;
- die nicht selber als Leistungserbringer tätigen Gesellschafter, Mitglieder der Verwaltung, des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung sowie die Angestellten inklusiv angeliehenes Personal

bei der Ausübung der betrieblichen bzw. beruflichen Tätigkeiten.

Nicht versichert sind Spitäler und Pflegeheime.

#### B2.2.2 Betriebs-Rechtsschutz für selbstständige Leistungserbringer

Versichert sind

- der Versicherungsnehmer als Praxis- bzw. Betriebsinhaber, seine in der Police aufgeführten Praxispartner und die von ihm angestellten Leistungserbringer;
- sein in der Police aufgeführter Ehegatte oder Lebenspartner als angestellter oder selbstständiger Leistungserbringer;

- seine in der Praxis oder im Betrieb arbeitenden Familienangehörigen bzw. sein Lebenspartner und seine Angestellten – inklusiv angeliehenes Personal –, die nicht als Leistungserbringer tätig sind, bei der Ausübung der betrieblichen- bzw. beruflichen Tätigkeiten.

Gibt der Versicherungsnehmer seine selbstständige Berufstätigkeit definitiv auf oder reduziert er sein Arbeitspensum auf maximal 30 %, bleibt er für allfällige Streitigkeiten aus selbstständiger Berufstätigkeit versichert, wenn er die Versicherung gemäss B2.2.3 weiterführt.

#### B2.2.3 Berufs-Rechtsschutz für angestellte Leistungserbringer

Versichert sind der Versicherungsnehmer und sein Ehegatte oder Lebenspartner bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeiten.

Ist der Versicherungsnehmer bis zu einem Arbeitspensum von maximal 30 % (3 halbe Tage pro Woche) als selbstständiger Leistungserbringer tätig, ist er für diese Tätigkeiten analog B2.2.2 versichert.

Nimmt der Versicherungsnehmer eine selbstständige Berufstätigkeit auf oder erhöht er sein Pensum auf über 30 %, ist er gemäss B2.2.2 versichert, wenn er die Veränderung bis spätestens zur nächsten Prämienfälligkeit der AXA-ARAG meldet und die Police anpassen lässt. Gibt der Versicherungsnehmer seine Berufstätigkeit auf, kann die Versicherung im bisherigen Umfang weitergeführt werden.

#### B2.2.4 Privat-Rechtsschutz

Versichert sind

- der Versicherungsnehmer (nur natürliche Personen);
- alle mit ihm in seiner eigenen Familie oder Hausgemeinschaft lebenden Personen;
- die nicht im gleichen Haushalt lebenden Kinder, wenn diese ledig und nicht berufstätig sind, maximal bis zum vollendeten 30. Altersjahr;
- die Hausangestellten und die für den privaten Haushalt tätigen Hilfspersonen im Rahmen und in Ausübung ihrer Tätigkeiten unter Ausschluss des Arbeitswegs;
- die im Betrieb mitversicherten Partner und Leistungserbringer, die in der Police aufgeführt sind; sie sind wie der Versicherungsnehmer versichert (Zusatzversicherung).

#### B2.2.5 Verkehrs-Rechtsschutz

Versichert sind die gemäss B2.2.4 versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als

- Eigentümer oder Halter von in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierten Motorfahrzeugen inklusive Anhänger;
- Eigentümer oder Halter von in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierten und stationierten Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen bis 5,7 t Abfluggewicht;
- Eigentümer oder Halter von nicht immatrikulationspflichtigen Fahrzeugen (wie Velos oder E-Bikes);
- berechnigte Lenker oder Mitfahrer von eigenen und fremden Fahrzeugen, die für den Strassenverkehr zugelassen sind, sowie von Wasser- und Luftfahrzeugen;
- Fussgänger oder als Passagier eines öffentlichen oder privaten Transportmittels.

Versichert sind ferner die zur Benutzung berechtigten Lenker und Mitfahrer eines Fahrzeugs, das auf den Na-

men des Versicherungsnehmers oder auf den Namen einer gemäss B2.2.4 versicherten Person und für den Strassenverkehr zugelassen ist oder das von einer versicherten Person gemietet wurde. Gleiches gilt für Wasserfahrzeuge, für Luftfahrzeuge bis 5,7 t Abfluggewicht und für die an ein versichertes Fahrzeug angekoppelten fremden Anhänger.

### B2.3 Versicherte Liegenschaften

Bei allen Streitigkeiten im Zusammenhang mit Liegenschaften und Grundstücken sind versichert:

- ganz oder teilweise von einer versicherten Person bewohnte Liegenschaften oder Wohnungen;
- einer versicherten Person gehörende Liegenschaften oder Eigentumswohnungen;
- von einer versicherten Person gemietete Liegenschaften, Wohnungen oder Praxisräume.

Die Liegenschaften, Eigentumswohnungen, Wohnungen oder Praxisräume müssen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein liegen. Im Betriebs-Rechtsschutz sind bei allen Streitigkeiten im Zusammenhang mit Liegenschaften und Grundstücken ausschliesslich die Praxisräume versichert.

## B3 Leistungen

### B3.1 Versicherte Leistungen:

Ist das entsprechende Modul in der Police aufgeführt, erbringt die AXA-ARAG in den versicherten Rechtsfällen folgende Leistungen bis zu den unter B4.1 und B4.2 aufgeführten Versicherungssummen:

- Telefonische Rechtsberatung durch den Rechtsdienst der AXA-ARAG in den versicherten Rechtsgebieten;
- Bearbeitung des Rechtsfalls und Vertretung durch den Rechtsdienst der AXA-ARAG;
- Übernahme von notwendigen Anwaltshonoraren für einen im Einvernehmen mit der AXA-ARAG beigezogenen Rechtsvertreter des Versicherten;
- Übernahme der Kosten von Expertisen und Analysen, die im Einvernehmen mit der AXA-ARAG oder von einer Behörde veranlasst wurden. Nicht versichert sind Kosten für medizinische Untersuchungen sowie für Analysen und Prüfungen zur Abklärung der Fahreignung und -fähigkeit;
- Übernahme der Gerichtskosten oder anderer zulasten der versicherten Person gehenden Verfahrenskosten staatlicher Gerichte und Behörden. Nicht versichert sind Gebühren und Kosten für erstinstanzliche Verfügungen von Behörden und Gerichten, Kosten für Notariatsgeschäfte, Kosten für Einträge und Löschungen in öffentlichen Registern sowie Kosten von behördlichen Zulassungen, Prüfungen und Bewilligungen jeder Art. Für Strafbefehle und erstinstanzliche Verfahren über den Entzug von Führer- und Fahrzeugausweisen sind Gebühren und Kosten bis zum Betrag von CHF 500 pro Versicherungsjahr und Rechtsfall versichert;
- Übernahme der Schiedsgerichts- und Mediationskosten in von der AXA-ARAG genehmigten Verfahren, die zulasten der versicherten Person gehen;
- Übernahme der Parteientschädigungen an die Gegenpartei, die der versicherten Person in einem Verfahren auferlegt werden;
- Inkasso der Forderungen, die der versicherten Person aus einem versicherten Rechtsfall zustehen – bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung;

- Sicherheitsleistungen, um eine Untersuchungshaft zu vermeiden. Diese Leistungen werden nur als Vorschuss erbracht. Die versicherte Person muss die erbrachten Leistungen der AXA-ARAG spätestens dann zurückerstatten, wenn das Verfahren abgeschlossen ist;
- Übernahme der Dolmetscherkosten für von einem Gericht angeordnete Übersetzungen; Kosten für im Einverständnis mit der AXA-ARAG beauftragte Dolmetscher bis zum Betrag von CHF 5000. Wurde das Zusatzmodul Erweiterte Deckung (Rechtsschutz Plus; B4.2) abgeschlossen, beläuft sich der maximal versicherte Betrag auf CHF 10 000;
- Übernahme der Kosten für notwendige Reisen zu Gerichtsverhandlungen im Ausland bis zum Gesamtbetrag von CHF 5000, bei Abschluss des Zusatzmoduls Erweiterte Deckung (Rechtsschutz Plus; B4.2) bis CHF 10 000;
- Übernahme von Vorschussleistungen bis maximal CHF 20 000.– für einen von der versicherten Person für die erste Einvernahme beigezogenen Strafverteidiger. Diese Vorschussleistungen müssen der AXA-ARAG bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens vollumfänglich zurückerstattet werden.

### B3.2 Nicht versichert sind:

- Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen. Die versicherte Person muss bereits erbrachte Leistungen der AXA-ARAG zurückerstatten;
- Bussen, Konventionalstrafen und andere Kosten mit Strafcharakter;
- Schadenersatz und Genugtuung;
- Kosten für das Geltendmachen verjährter Forderungen und von Forderungen gegenüber Gesellschaften, die sich im Konkurs oder in Nachlassstundung befinden. B4.1.25 bleibt vorbehalten.

### B3.3 Besonderes:

- Die AXA-ARAG verzichtet auf das Recht, Leistungen wegen Grobfahrlässigkeit zu kürzen.
- Mehrere Rechtsstreitigkeiten aus demselben Sachverhalt oder mit derselben Ursache gelten als ein Rechtsfall. Pro Rechtsfall werden die Leistungen für alle versicherten Personen zusammengerechnet. Die Versicherungssumme wird unabhängig von der Zahl der Geschädigten, der Anspruchserhebenden oder der Anspruchsberechtigten höchstens einmal ausgerichtet.
- Dasselbe gilt, wenn versicherte Personen für denselben Rechtsfall aus verschiedenen Verträgen bei der AXA-ARAG versichert sind. In diesen Fällen gilt die höchste vereinbarte Versicherungssumme.
- Zusätzlich gilt für alle Rechtsfälle, die im selben Versicherungsjahr eingetreten sind, eine maximale kumulierte Versicherungssumme von CHF 1 Mio.
- Prozessauskauf: Die AXA-ARAG hat das Recht, sich von ihrer Leistungspflicht zu befreien, indem sie das wirtschaftliche Interesse des Versicherten ersetzt. Das wirtschaftliche Interesse berechnet sich aus dem materiellen Streitwert unter angemessener Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos.

## B4 Versicherte Rechtsfälle

### B4.1 Grundmodul

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten in den folgenden abschliessend aufgeführten Bereichen:

Versicherte Rechtsfälle	Örtliche Geltung	Versicherungssumme in CHF
<p><b>1 Schadenersatzrecht:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einfordern von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als geschädigte Person, wenn diese Ansprüche nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen.</li> <li>• Subsidiär, wenn eine Haftpflichtversicherung keinen Versicherungsschutz bietet: Abwehr von Haftpflichtansprüchen wegen Fehlbehandlungen, Abwehr von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen bei Persönlichkeitsverletzung, Abwehr von Haftpflichtansprüchen aus Grundeigentümer-, Geschäftsherren-, Tierhalter-, Werkeigentümer- und Produkthaftung sowie Haftung aus Geschäftsführung ohne Auftrag und für Signaturschlüssel.</li> </ul>	Europa Welt Welt	600 000 150 000 50 000
<p><b>2 Opferhilfe:</b> Streitigkeiten beim Geltendmachen von Entschädigungen gemäss Opferhilfegesetz.</p>	Europa	600 000
<p><b>3 Strafrecht:</b> Verteidigung in Straf-, Verwaltungs- oder Administrativverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten. Straf-, Verwaltungs- oder Administrativverfahren bei der Anschuldigung der vorsätzlichen Verletzung von Rechtsvorschriften sind versichert, wenn der Versicherte rechtskräftig und vollständig vom Vorwurf des Vorsatzes freigesprochen, das Verfahren rechtskräftig eingestellt oder das Vorliegen einer Notwehr-, Notstands- oder Berufspflichtsituation rechtskräftig festgestellt wurde. Die Einstellung des Verfahrens oder der Freispruch dürfen dabei nicht in Verbindung mit einer Entschädigung an den Strafkläger oder an Dritte stehen oder wegen Verjährung erfolgen. Die AXA-ARAG kann Vorschussleistungen bis CHF 20 000 gemäss B3.1 erbringen, wenn nach ihrem Ermessen aufgrund aller Umstände die Einstellung des Verfahrens oder ein Freispruch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erreicht werden kann. Zu Unrecht bezogene Vorschussleistungen müssen der AXA-ARAG vollumfänglich zurückerstattet werden.</p>	Europa Welt	600 000 150 000
<p><b>4 Strafanzeige und Strafantrag:</b> Einreichen einer Strafanzeige oder Stellen eines Strafantrags, wenn dies für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen notwendig ist.</p>	Europa Welt	600 000 150 000
<p><b>5 Ausweisentzug und Fahrzeugbesteuerung:</b> Verfahren über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises oder über die Besteuerung der versicherten Fahrzeuge.</p>	Europa Welt	600 000 150 000
<p><b>6 Steuerrecht:</b> Kosten von Verfahren vor dem Verwaltungsgericht betreffend Mehrwertsteueranlagung oder -revision, Steuerveranlagung nach kantonalem Steuergesetz und dem Gesetz über die direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer und Grundsteueranlagung.</p>	CH/FL	50 000
<p><b>7 Bewilligungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berufsausübungs- oder Praxisbewilligungen: Verfahren über Entzug, Einschränkung oder Nichterneuerung.</li> <li>• Aufenthaltsbewilligungen: Verfahren über Nichterneuerung.</li> <li>• Arbeitsbewilligungen: Strafverfahren wegen der Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung, Verfahren betreffend administrativer Sanktionen und Kostenübernahme bei wiederholtem Verstoss gegen das Ausländergesetz.</li> </ul>	CH/FL	600 000
<p><b>8 Arztrecht:</b> Streitigkeiten als Leistungserbringer mit seinen Patienten sowie Streitigkeiten aus beruflicher Tätigkeit als Leistungserbringer mit den Sozialversicherern.</p>	CH/FL	600 000
<p><b>9 Wirtschaftlichkeitsprüfung (Überarztung):</b> Streitigkeiten als Leistungserbringer mit schweizerischen Sozialversicherern über die Wirtschaftlichkeit und Qualität der erbrachten medizinischen Leistungen.</p>	CH/FL	300 000

Versicherte Rechtsfälle	Örtliche Geltung	Versicherungssumme in CHF
<b>10 TARMED:</b> Streitigkeiten als Leistungserbringer aus bestehenden Tarifverträgen mit schweizerischen Sozialversicherern und aus weiteren gesetzlichen Tarifbestimmungen über erbrachte medizinische Leistungen.	CH/FL	300 000
<b>11 Versicherungsrecht:</b> Streitigkeiten mit <ul style="list-style-type: none"> <li>• Privatversicherungen;</li> <li>• Schweizerischen Sozial- und anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungen wie Pensionskassen, Krankenversicherung, Gebäudeversicherung.</li> </ul>	Europa CH/FL	600 000 600 000
<b>12 Arbeitsrecht:</b> Arbeitsrechtliche Streitigkeiten als Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus Anstellungsverhältnissen.	Europa Welt	600 000 150 000
<b>13 Miet- und Pachtrecht:</b> Streitigkeiten als Vermieter, Verpächter, Mieter oder Pächter aus Miet- oder Pachtverträgen <ul style="list-style-type: none"> <li>• über bewegliche Sachen oder Tiere</li> <li>• sowie über versicherte Liegenschaften und Grundstücke.</li> </ul>	Europa CH/FL	600 000 600 000
<b>14 Patientenrecht:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Streitigkeiten als Patient mit Spitälern, Kranken- und Pflegeheimen, Ärzten, Zahnärzten, Chiropraktikern und anderen anerkannten medizinischen Leistungserbringern.</li> <li>• Streitigkeiten als Patient mit medizinischen Leistungserbringern, wenn bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt ein Notfall vorliegt und eine Rückreise in die Schweiz nicht zumutbar ist.</li> </ul>	Europa Welt	600 000 150 000
<b>15 Bauvertragsrecht:</b> Streitigkeiten als Bauherr aus Auftrag, Werk- und Werklieferungsverträgen für Neu-, An- und Umbauten der versicherten Liegenschaften. Eingeschlossen sind auch Verfahren betreffend Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten und Einsprachen gegen das Bauvorhaben.	CH/FL	20 000
<b>16 Darlehensrecht:</b> Streitigkeiten aus schriftlichen Darlehens-, Leasing- und Hypothekarverträgen.	Europa Welt	600 000 150 000
<b>17 Übriges Vertragsrecht:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Streitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen wie Kauf, Leihe, Leasing, Werkvertrag, Auftrag, Reisevertrag usw. Im Verkehrs-Rechtsschutz gilt die Deckung für alle versicherten Strassen- und Wasserfahrzeuge.</li> <li>• Vertragliche Streitigkeiten über versicherte Luftfahrzeuge.</li> </ul> Für vertragliche Streitigkeiten der versicherten Person als Bauherr gilt B4.1.15.	Europa Welt Europa/Welt	600 000 150 000 150 000
<b>18 Versicherte Reisen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Versicherungsrechtliche Streitigkeiten, Einfordern von Haftpflichtansprüchen und verkehrsrechtliche Straf- oder Verwaltungsverfahren nach Unfällen oder Verkehrsdelikten auf Reisen.</li> <li>• Vertragsrechtliche Streitigkeiten aus Fahrzeugmiete, Beförderung von Personen oder im Zusammenhang mit der Unterkunft.</li> <li>• Streitigkeiten aus Miete, Leihe oder Hinterlegung einer beweglichen Sache im Ausland.</li> <li>• Streitigkeiten aus Miete einer Ferienwohnung bis maximal 12 Monate.</li> </ul>	Europa Welt	600 000 150 000
<b>19 Personen-, Familien- und Erbrecht:</b> Rechtsberatung gemäss B3.1 bei Rechtsfällen aus dem Personen-, Familien- und Erbrecht, wenn schweizerisches Recht anwendbar ist.	CH/FL	1 000
<b>20 Eigentum (inklusive Stockwerkeigentum) und Sachenrecht:</b> Privatrechtliche Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und anderen dinglichen Rechten <ul style="list-style-type: none"> <li>• an beweglichen Sachen oder Tieren;</li> <li>• an versicherten Liegenschaften und Grundstücken;</li> <li>• an versicherten Fahrzeugen.</li> </ul>	Europa Welt CH/FL Europa	600 000 150 000 600 000 600 000

Versicherte Rechtsfälle	Örtliche Geltung	Versicherungssumme in CHF
<b>21 Nachbarrecht:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Privatrechtliche Streitigkeiten im Nachbarrecht im Zusammenhang mit versicherten Liegenschaften.</li> <li>• Einsprache gegen ein Baugesuch eines angrenzenden Nachbarn.</li> </ul>	CH/FL	600 000
<b>22 Enteignung:</b> Streitigkeiten aus der Enteignung von Grundstücken und aus Eigentumsbeschränkungen durch den Staat, die einer Enteignung gleichkommen.	CH/FL	600 000
<b>23 Datenschutz:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Privatrechtliche Streitigkeiten nach Datenschutzgesetz betreffend Auskunftsrecht und Schutz der Persönlichkeit.</li> <li>• Verteidigung in Verwaltungsverfahren betreffend Untersuchungen des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten.</li> <li>• Verteidigung in Strafverfahren wegen Verstössen gegen das Datenschutzgesetz.</li> </ul>	Europa	50 000
<b>24 Kartellgesetz:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verteidigung in und aktive Teilnahme an Untersuchungen durch die Wettbewerbskommission betreffend Wettbewerbsbeschränkungen.</li> <li>• Verteidigung in Verfahren wegen Strafsanktionen gemäss Kartellgesetz.</li> </ul>	CH/FL	50 000
<b>25 Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz:</b> Rechtsöffnungs-, Aberkennungs-, Rückforderungs- und Widerspruchsverfahren, Wechselbetreibungen und Kollokationsklagen.	CH/FL	600 000
<b>26 Unlauterer Wettbewerb:</b> Abwehr und Geltendmachen von Ansprüchen aus unlauterem Wettbewerb sowie Verteidigung in Strafverfahren.	Europa	150 000
<b>27 Markenrecht, Designrecht, Urheberrecht:</b> Abwehr und Geltendmachen von vertraglichen und ausservertraglichen Ansprüchen aus Marken-, Design- oder Urheberrecht (inklusive Lizenzverträge) sowie die Verteidigung in Strafverfahren.	Europa	150 000

#### B4.2 Erweiterte Deckung (Rechtsschutz Plus)

Bei Abschluss des Zusatzmoduls Erweiterte Deckung (Rechtsschutz Plus) erhöht sich die Versicherungssumme für Rechtsfälle, die im Grundmodul versichert sind, innerhalb Europas von CHF 600 000 auf CHF 1 Mio. Die übrigen niedrigeren Versicherungssummen bleiben unverändert.

Ausserdem gelten folgende Deckungserweiterungen:

Versicherte Rechtsfälle	Örtliche Geltung	Versicherungssumme in CHF
<b>1 Patentrecht:</b> Abwehr und Geltendmachen vertraglicher und ausservertraglicher Ansprüche aus Patentrecht (inklusive Lizenzverträge) sowie die Verteidigung in Strafverfahren.	Europa	20 000
<b>2 Gesellschaftsrecht :</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern einer GmbH oder zwischen Praxispartnern als selbstständige Leistungserbringer betreffend Konkurrenzverbot, Nachschusspflicht, Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft, finanzieller Verpflichtungen oder der Treuepflicht.</li> <li>• Organhaftung: Streitigkeiten betreffend der gesellschaftsrechtlichen Haftung von Verwaltungsräten und Gesellschaftern einer GmbH als Leistungserbringer. Die versicherten Leistungen werden nur subsidiär erbracht, wenn eine Haftpflichtversicherung für die jeweiligen Organe besteht und diese keinen Versicherungsschutz bietet.</li> <li>• Handelsregisterverordnung: Verfahren betreffend Registersperre und Wiedereintrag sowie Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen des kantonalen Handelsregisteramts.</li> </ul>	Europa	50 000
<b>3 Eherecht und eingetragene Partnerschaft:</b> Bei rechtlichen Problemen in der Ehe oder in einer eingetragenen Partnerschaft sind wahlweise die Kosten für eine gerichtlich angeordnete Mediation oder die Kosten eines gemeinsamen Rechtsvertreters zum Aufsetzen einer Trennungs- oder Scheidungskonvention versichert. Für dieselben Parteien wird die Leistung nur einmal erbracht. Es besteht keine Leistungspflicht, wenn die Parteien nach Ablauf der Wartezeit nicht mehr im selben Haushalt wohnen.	CH/FL	3 000

Versicherte Rechtsfälle	Örtliche Geltung	Versicherungssumme in CHF
<b>4 Erbrecht:</b> Streitigkeiten aus dem Erbrecht. Zwischen denselben Parteien wird die Leistung nur einmal erbracht.	CH/FL	3000
<b>5 Ausländerrecht, in Ergänzung zu B4.1.7:</b> Streitigkeiten aus der Ablehnung des Gesuchs für eine Arbeits- oder Aufenthaltbewilligung.	CH/FL	20000
<b>6 Persönlichkeitsrecht:</b> Verletzung der Persönlichkeit durch Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung, die für Dritte erkennbar mittels elektronischer Medien oder durch Presseerzeugnisse begangen wird. Abschliessende Aufzählung der Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufforderung unter Androhung rechtlicher Konsequenzen, persönlichkeitsverletzende Angriffe zu unterlassen.</li> <li>• Einreichen einer Strafanzeige.</li> <li>• Geltendmachen von Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Angreifer und dem Betreiber der Website oder dem Herausgeber des Presseerzeugnisses.</li> <li>• Abwehr von Schadenersatzansprüchen.</li> <li>• Reputationsmanagement: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Löschungs- oder Änderungsauftrag eines persönlichkeitsverletzenden Eintrags zu einer versicherten Person.</li> <li>– Intervention betreffend Websites, Foren, Blogs, sozialer Netzwerke usw.</li> <li>– Neuindexierungsauftrag nach dem Löschen eines persönlichkeitsverletzenden Eintrags auf dem Internetportal der meistgenutzten Suchmaschine (nur .ch-Domain).</li> <li>– Bei schweren Persönlichkeitsverletzungen und falls nötig die Verdrängung des persönlichkeitsverletzenden Inhalts von den ersten 30 Treffern auf der meistgenutzten Suchmaschine (nur .ch-Domain).</li> </ul> </li> </ul> Die AXA-ARAG legt das zweckmässige Vorgehen fest und beauftragt bei Bedarf einen externen Dienstleister. Das Reputationsmanagement wird pro Versicherungsjahr höchstens gegenüber zwei Verursachern, die für den persönlichkeitsverletzenden Inhalt verantwortlich sind, gewährt.	Europa	20000
<b>7 Identitätsmissbrauch:</b> Ungenehmigtes Verwenden der Identifizierungs- oder Identitätsauthentifizierungselemente durch eine Drittperson mit dem Ziel, eine Betrugshandlung zu begehen, welche die versicherte Person schädigt. Abschliessende Aufzählung der Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einreichen einer Strafanzeige.</li> <li>• Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen.</li> </ul>	Europa	20000
<b>8 Kreditkartenmissbrauch:</b> Widerrechtliche Verwendung der Kreditkartendaten der versicherten Person für Einkäufe und den Bezug von Dienstleistungen im Internet durch eine Drittperson. Abschliessende Aufzählung der Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einreichen einer Strafanzeige.</li> <li>• Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen.</li> </ul>	Europa	20000
<b>9 Internet-Domain:</b> Streitigkeiten über Domains, die von der versicherten Person in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein registriert wurden.	CH/FL	20000

#### Besonderes:

- 1 In Ergänzung zu A3 gilt ein Rechtsfall zu folgenden Zeitpunkten als eingetreten:
  - Eherecht: bei Trennung oder Scheidung, wenn ein Gesuch um Eheschutzmassnahmen eingereicht oder der gemeinsame Haushalt aufgelöst wird. Es gilt der frühere Zeitpunkt. Derselbe Grundsatz gilt bei einer eingetragenen Partnerschaft.
  - Erbrecht: beim Tod des Erblassers.
- 2 Die Wartefrist für Rechtsfälle im Ehe- und Erbrecht beträgt 6 Monate.

# Teil C

## Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- |     |   |     |  |
|-----|---|-----|--|
| C1  | Rechtsfälle, die unter B4.1 oder B4.2 nicht aufgeführt bzw. im gewählten Deckungsumfang gemäss Police nicht enthalten sind.   | C12 | Rechtsfälle im Zusammenhang mit der Teilnahme an Wettfahrten und an Fahrten auf Rennstrecken.  |
| C2  | Rechtsfälle gegen die AXA-ARAG oder gegen Personen, die in einem versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen. Versichert ist jedoch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegen andere Gesellschaften der AXA-Gruppe.   | C13 | Rechtsfälle im Zusammenhang mit einem Fahrzeug, wenn der Lenker zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für Versicherte, die davon keine Kenntnis hatten oder haben mussten.   |
| C3  | Rechtsfälle im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit vorsätzlichen Verbrechen, derer die versicherte Person beschuldigt wird, sowie der Vorbereitung dazu – einschliesslich zivil- oder verwaltungsrechtlicher Folgen, die sich daraus ergeben. B4.1.3 bleibt vorbehalten.  | C14 | Rechtsfälle im Zusammenhang mit dem Erlangen oder Wiedererlangen eines Führerausweises.  |
| C4  | Rechtsfälle im Zusammenhang mit Anstellungsverhältnissen oder Tätigkeiten von Geschäftsführern und Geschäftsleitungsmitgliedern, die über jene als Leistungserbringer gemäss B2.1 hinausgehen, sowie Tätigkeiten aus Mandaten als Verwaltungs- oder Stiftungsrat. Ausgenommen sind Mandate des eigenen Betriebs. B4.2.2 bleibt vorbehalten. | C15 | Rechtsfälle des Lenkers bei wiederholtem Führen eines Fahrzeugs in angetrunkenem Zustand oder unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss. Der Versicherungsschutz für die übrigen Versicherten bleibt bestehen.   |
| C5  | Rechtsfälle im Zusammenhang mit jeglicher selbstständiger Berufs- oder Erwerbstätigkeit, mit anderer unternehmerischer oder gewerblicher Tätigkeit und mit Vorbereitungshandlungen dazu. Ausgenommen ist die Tätigkeit als Leistungserbringer gemäss B2.1.  | C16 | Rechtsfälle betreffend die Abwehr ausservertraglicher Schadenersatz- oder Genugtuungsansprüche Dritter sowie die Abwehr vertraglicher Schadenersatzansprüche bei Personenschäden im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit. B4.1.1 bleibt vorbehalten.   |
| C6  | Rechtsfälle im Zusammenhang mit Inkassostreitigkeiten mit Patienten.  | C17 | Folgen von Unruhen, Terrorakten, Verbrechen aller Art und der dagegen ergriffenen Massnahmen – es sei denn, der Versicherte beweise, dass er nicht auf der Seite der Unruhestifter aktiv war. Ebenfalls nicht versichert sind Rechtsfälle in Ländern, die das eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten (EDA) nicht zu bereisen empfiehlt, sowie Rechtsfälle aufgrund von Aktivitäten, von denen das EDA in einem bestimmten Land abrät. |
| C7  | Rechtsfälle im Zusammenhang mit handelsgesellschaftlichen, genossenschaftlichen und vereinsrechtlichen Verhältnissen, einfachen Gesellschaften und Verantwortlichkeitsansprüchen gegen die betreffenden Organe. B4.2.2 bleibt vorbehalten.  | C18 | Rechtsfälle im Zusammenhang mit Forderungen oder Verbindlichkeiten, die kraft Erbrecht oder infolge von Zession- bzw. Schuldübernahme, Schuldbeitritt oder Übernahme von Betrieben und Betriebsteilen, eines Vermögens oder Geschäfts auf den Versicherten übergegangen sind.  |
| C8  | Rechtsfälle aus Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Beteiligungen an Unternehmen, aus Bank- und Börsengeschäften, Spekulations- und Termingeschäften sowie anderen Anlagegeschäften.  | C19 | Rechtsfälle betreffend Rechtsstreitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen. Ausgenommen ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers bei Rechtsstreitigkeiten mit seinen nicht zur Familie gehörenden Arbeitnehmern und mitversicherten Praxispartnern, Gesellschaftern und Teilhabern.   |
| C9  | Rechtsfälle aus dem Bereich des Immaterialgüter- und Kartellrechts, des Rechts über den unlauteren Wettbewerb, der Finanzmarktaufsicht und im Zusammenhang mit Geldwäscherei. B4.1.24, B4.1.26, B4.1.27 und B4.2.1 bleiben vorbehalten.   |     |  |
| C10 | Rechtsfälle im Zusammenhang mit Gewährleistungsansprüchen aus Kaufverträgen über Immobilien, aus der Zwangsverwertung von Immobilien und aus Time-sharing-Verträgen (Teilnutzungsverträgen).  |     |  |
| C11 | Rechtsfälle im Bereich des öffentlichen Bau- und Planungsrechts. B4.1.15 bleibt vorbehalten.  |     |  |

- Mitteilungen können Sie uns rechtsgültig an die in der Police oder in den Allgemeinen Vertragsbedingungen aufgeführte Adresse zustellen.
- Möchten Sie einen Rechtsfall anmelden oder haben Sie eine Rechtsfrage? Nutzen Sie unser Online-Formular auf AXA-ARAG.ch oder kontaktieren Sie uns unter der Telefonnummer 0848 11 11 00.